



15. Juli 2010

Gemeinderat Nesslau-Krummenau  
Postfach 63  
Hauptstrasse 24  
9650 Nesslau

### Gemeinde Nesslau-Krummenau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Deponieplan Kleindeponie "Kraftwerk am Ijentalerbach" (Art. 28<sub>bis</sub> BauG)
- Deponiegesuch (Art. 28<sub>quinquies</sub> BauG) 2

Die den Deponiestandort umgebende Landschaft ist mit den verschiedenen Landschaftselementen Flachmoor, Bergsturzrelikte, Ijentalerbach usw. wertvoll und sensibel. Innerhalb des Perimeters - aber weitestgehend ausserhalb der Deponiefläche - liegen Nagelfluhblöcke (Relikte eines Bergsturzes) mit charakteristischem Bewuchs. Nördlich und westlich des rund 0.35ha grossen Deponiegebiets grenzen Flachmoor-Biotope an. Die Fläche ist durch die Strasse Nesslau-Stofel und im Nord- und Südosten durch Lesesteinmauern begrenzt. Sie wird heute als Alpweide genutzt (Sommerungsgebiet).

Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Wasserfassung beim Kraftwerk am Ijentalerbach und der Erweiterung des Stauweihers ist ein Aushub von rund 7'500m<sup>3</sup> losem Material zu erwarten. Ein Teil dieses Aushubs wird zur Dammbauausbildung und zur landschaftlichen Einbindung der Weihererweiterung wiederverwertet. Der Abtransport des überschüssigen Materials (4'500 – 5'700m<sup>3</sup>) würde eine erhebliche Umweltbelastung bezüglich Luft, Lärm usw. bedeuten. Da im Gebiet weder Deponien noch Kleindeponien bestehen, und damit die ökologische Belastung minimiert werden kann, wurde der vorliegende Deponieplan erarbeitet.

Der Deponieplan gilt gleichzeitig auch als Deponiegesuch nach Art. 28<sub>quinquies</sub> des Baugesetzes.

Der Erlass wurde vorbesprochen, angepasst und vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen wurden vorgenommen. Im Rahmen der Besprechungen wurde festgehalten, dass

- überschüssiges Material abgeführt werden muss und nicht im Gebiet verteilt werden darf,
- wenn überschüssiges Material abgeführt wird, im Gegenzug zwingend Materialzulieferungen erfolgen müssen (keine Leerfahrten),
- sowohl der Deponiebetrieb wie auch die Endgestaltung von "Lüthi Landschaftsarchitekten" zu kontrollieren und ausführlich zu begleiten sind. Die beteiligten kantonalen Amtsstellen

sind über den Baufortschritt auf dem Laufenden zu halten; bei Bedarf ist ein Ortstermin zu vereinbaren.

Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 14. Juli 2010 des Amtes für Umwelt und Energie (Beilage) ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

#### **Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Überschüssiges Material muss abgeführt werden, es darf nicht im Gebiet verteilt werden.
3. Beim Abtransport von überschüssigem Material haben im Gegenzug zwingend Materialzulieferungen zu erfolgen.
4. Sowohl der Deponiebetrieb wie auch die Endgestaltung sind von "Lüthi Landschaftsarchitekten" zu kontrollieren und ausführlich zu begleiten. Die beteiligten kantonalen Amtsstellen sind über den Baufortschritt auf dem Laufenden zu halten; bei Bedarf ist ein Ortstermin zu vereinbaren.
5. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 14. Juli 2010 des Amtes für Umwelt und Energie (Beilage) ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'750.--

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Fr. 750.--

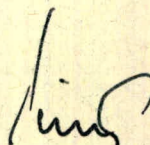
Amt für Umwelt und Energie

Fr. 3'000.--

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

i. v. 

U. Strauss

#### **Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 14. Juli 2010 des Amtes für Umwelt und Energie
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie